

Amts-Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— No. 3. —

Breslau, den 15. Mai 1811.

Verordnungen der Königlichen Breslauschen Regierung.

Nro. 16. Bekanntmachung wegen Prüfung der Schulamts-Candidaten. Breslau, den 4ten Mai 1811.

Es wird hierdurch allen Behörden, die mit den gelehrten Schul-Anstalten Unsrer Regierungs-Departements in Verbindung stehen, so wie allen denen, welche sich zu Aemtern bei gelehrten Schulen bilden wollen, hierdurch bekannt gemacht, daß durch die Breslauer Zeitung No. 54. und durch das Intelligenz-Blatt No. 17. das den 12ten Juli vorigen Jahres erlassene Allerhöchste Edict wegen einzuführender allgemeiner Prüfung der Schul-Amts-Candidaten republicirt worden ist. Dem zu Folge werden hierdurch alle, die sich dem Schul-Fach widmen und bei den höhern Bildungs-Anstalten Unsrer Departements als Lehrer angefehrt werden wollen, aufgefordert, sich der in diesem Edict vorgeschriebenen Prüfung zeitig zu unterziehen, damit die Verordnung nicht in der Zeit, wo sie in Kraft tritt, gegen sie in Anwendung gebracht werden dürfe.

Breslau, den 4ten Mai 1811.

Geistliche und Schulen-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 17. Verordnung wegen Einsendung der Liquidationen über gelieferten Brod-Roggen und Fourage für die Königlichen Truppen.

Es ist durchaus nöthig, daß künftighin die mit Magazin-Quittungen justificirten Liquidationen über die in einem jeden Monat zu Verpflegung der Königlichen Trup-

Truppen gelieferte Fourage und Brod-Korn Monat für Monat prompt eingesandt werden.

Den Königlichen Landrätthlichen Officiis wird also hiermit aufgegeben, spätestens ultimo Maii c. sämtliche vom 1sten Januar c. an, noch rückständige Liquidationen über gelieferten Roggen und Fourage, mit den erforderlichen Magazin-Quittungen versehen, und zwar in duplo, ganz ohnfehlbar einzureichen, und einer jeden Liquidation die vom Magistrat der Kreis-Stadt attestirten Marktzettel von demjenigen Monat, in welchem die Lieferung geschehen, beizufügen. Sollten die Königlichen Landrätthlichen Officia mit dieser Einsendung zögern, so haben sich solche sodann von selbst zuzuschreiben, wenn selbige zu Vertretung des aus dieser Verzögerung entspringenden Nachtheils gezogen werden.

Vom Monat Mai c. an, müssen die Liquidationen spätestens bis zum 15ten Juni, und vom Junio bis zum 15ten Julii, und so Monat für Monat, jedesmal bis spätestens den 15ten immer prompt eingehen, welches den Königlichen Landrätthlichen Officiis hiemit ein für allemal zu genauester Befolgung zur Pflicht gemacht wird.

Breslau, den 6ten Mai 1811.

Militair-Deputation der Königlichen Regierung.

Nro. 18. Verordnung wegen der den Land-Chirurgen ertheilten Erlaubniß, sich eine kleine Haus-Apotheke zu halten. Breslau, den 6ten Mai 1811.

Das Königliche Departement der allgemeinen Polizei im hohen Ministerio des Innern hat nachgegeben, daß Land-Chirurgen, welche eine Meile von der nächsten Apotheke entfernt sind, sich eine kleine Haus-Apotheke von den nothwendigsten und gangbarsten Mitteln, jedoch nur unter folgenden Einschränkungen halten dürfen:

- 1) daß sie es zuvörderst dem betreffenden Physicus anzeigen,
- 2) daß sie die Arzneimittel aus der zunächst gelegenen Apotheke entnehmen, und nicht über die Taxe verkaufen, und
- 3) daß diese kleine Haus-Apotheke von Zeit zu Zeit von dem Kreis-Physicus gelegentlich revidirt, und der Befund der Revision in der Medicinal-Tabelle jährlich aufgeführt und bemerkt werde.

Vorstehendes wird daher sämtlichen Kreis-Physicis und Land-Chirurgen zur Nachricht und Achtung hiedurch bekannt gemacht.

Breslau, den 6ten Mai 1811.

Polizei-Deputation der Königlichen Regierung.

Nro. 19. Verordnung wegen Instandsetzung der Post- und Landstraßen. Breslau, den 7ten May 1811.

Den sämtlichen königlichen Land- und Steuerräthen des hiesigen Regierungs-Departements werden die schon öfter erlassenen Circular-Verfügungen, nach welchen die von einer Stadt zur andern führenden Land- und Poststraßen jedesmal, gleich nach erfolgter Einsaat des Sommer-Getreides, den Festsetzungen des Wege-Reglements vom 1ten Januar 1767 gemäß, mit den zur Dauer derselben erforderlichen Materialien in zweckmäßig fahrbaren Zustand gesetzt werden sollen, hierdurch in Erinnerung gebracht. Da dieser Zeitpunkt jetzt eintritt; so werden dieselben auch mit Bezug auf das Circulare vom 29sten Novbr. 1805, die Wege-Besserung auf städtischem Territorio betreffend, auf diesen so wichtigen und mit unter sehr vernachlässigten Theil der Polizei hiermit ernstlich aufmerksam gemacht, um die jetzt so gute Frühjahr-zeit nicht unbenutzt dazu verstreichen zu lassen.

Diejenigen, welche bei der von dem Departements-Rath in Kurzem vorzunehmenden Vereisung der Straßen hierunter säumig sollten befunden werden, haben unfehlbar Ordnungsstrafen und, nach Bewandniß der Sache, executive Maßregeln zu gewärtigen.

Breslau, den 7ten Mai 1811.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 20. Die Pflichten der ländlichen und städtischen Müller bei Annahme des Mahlguts in ungezeichneten Säcken ic. betreffend. Breslau, den 6. Mai 1811.

Auf den Grund des Rescripts Einer Hohen Abgaben-Section im Finanz-Ministerio vom 8ten April c. wird den Land- und städtischen Müllern Folgendes zur genauesten Nachachtung bekannt gemacht:

- 1) die Land-Müller müssen darauf sehen, daß die Säcke, worin das Getreide zur Mühle gebracht wird, ohne Unterschied, sie mögen einem städtischen oder Land-Bewohner gehören, gezeichnet sind.

Im Unterlassungs-Fall tritt beim Land-Bewohner die im Land-Consumtions-Steuer-Reglement vom 28sten October 1810 verordnete Strafe ein, und ob zwar dieses Reglement auf den städtischen Consumenten zur Zeit noch nicht gerichtet ist, mithin vor der Hand noch auf keine Strafe

wider die städtischen Consumenten erkannt werden kann, wenn sie ihre Säcke nach der im Reglement vom 28sten October v. J. vorgeschriebenen Art noch nicht gezeichnet haben, so kann dieser Zweck doch erreicht werden, wenn die Landmüller das Getreide der Städter in ungezeichneten Säcken von der Hand weisen, oder auf Bezeichnung der Säcke mit dem Namen und Wohnort des städtischen Mahlgastes, und bei Gewerbetreibenden der Zahl des Scheffel-Inhalts der Säcke bestehen. Hierzu werden sämmtliche Landmüller des Breslauschen Regierungs-Departements bei Vermeidung der in dem Land Consumtions-Steuer-Reglement vom 28sten October v. J. §. 14. Lit. F. festgesetzten Strafe angewiesen.

- 2) Diejenigen Müller, welche vormalz zu den Städten gehört und als Stadt-Müller behandelt worden, sind ebenfalls nunmehr an die Vorschriften des Land-Consumtions-Steuer-Reglements vom 28sten October v. J. gebunden, indem durch den aufgehobenen Mühlenzwang der Unterschied zwischen Stadt- und Land-Müllern nunmehr aufgehört hat, und müssen daher o die städtischen Müller durchaus von Landleuten kein Mahlguth ohne Versteuerungs-Quittung annehmen, sondern in deren Ermangelung solches in Beschlag nehmen, und davon Anzeige machen, oder im Nichtbefolgungsfall die in dem Reglement vom 28sten October v. J. §. 14. Litt. Q. geordnete Strafe gewärtigen.

Sämmtliche Consumtions-Steuer-Beamte, auch die städtischen Accise- und Mühlen-Officianten, desgleichen die Stadt-Inspectoren haben auf die genaue Befolgung dieser Verfügung zu halten.

Breslau, den 6ten Mai 1811.

Breslauer und Meißner Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 21. Die Zollfreie Ausfuhr des inländischen gebrannten Kalks betreffend.
Breslau, den 6ten Mai 1811.

Sämmtlichen Zoll-Ämtern des Breslauschen Regierungs-Departements wird auf den Grund des Rescripts Einer Hohen Abgaben-Section vom 18ten April c. hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht:

daß die Exportation des inländischen gebrannten Kalks nach dem Auslande, sie geschehe aus königlichen oder Privat-Kalkbrennereien, von nun an Zollfrei zu verfrachten ist.

Breslau, den 6ten Mai 1811.

Breslauer und Reisser Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 22. Die Erhebung des Blasen zins von den Destillateurs sowohl auf dem platten Lande, als in den Städten betreffend Breslau, den 6ten Mai 1811.

Inhalts Rescripts der Abgaben-Section im Finanz-Ministerio vom 21sten April c. soll

mit Erhebung des Blasen zinses von den Destillateurs sowohl auf dem platten Lande als in den Städten gleich nach Eingang dieser Verfügung vorgeschritten werden.

Die städtischen und ländlichen Consumtions-Steuer-Aemter haben zu diesem Behuf sofort die Blasen der ländlichen und städtischen Destillateurs zu versiegeln, und nur dann, und zwar so lange Zeit selbige zu entsiegeln, als der Blasen-Zins berichtigt worden ist. Nach Ablauf der versteuerten Zeit sind jedoch die im Gange gewesene Blasen wieder zu versiegeln.

Wegen Führung des Blasen-Zins-Declarations-Registers, und wegen Berechnung des Blasen-Zinses von den Destillateurs, werden sämtliche städtische und ländliche Consumtions-Steuer-Aemter auf das Reglement wegen der Land-Consumtions-Steuer vom 28ten October v. J. S. 6., desgleichen auf die Instruction zur Vermessung, Stempelung und Versiegelung der Brandtwein-Blasen vom 31sten October v. J. und auf die Instruction für die Consumtions-Steuer-Bezirks-Einnehmer vom 31sten October v. J. S. 6. verwiesen.

Uebrigens ist nach dem Rescript des Herrn Staats-Kanzler Freiherrn von Hardenberg vom 5ten Febr. c. der Blasen zins von Destillir-Blasen bei solchen Destillateurs jedoch nur, welche das Gewerbe des Brandtweins brennens gar nicht betreiben, mithin nicht einmessen, auf die Hälfte des Tariffs zur Erhebung des Blasen zinses, der sub. B. dem Consumtions-Steuer-Regle-

glement vom 28ten October v. S. beigefügt ist, herabgesetzt worden, und es geht diese Begünstigung, außer der Strafe der Defraudation, dann verloren, wenn eine zum Destilliren versteuerte Blase zum Brennen des Brandweins, es sei nun zum Lutter oder Wienen gebraucht wird. Hiernach haben sich sämtliche städtische und ländliche Consumtions = Steuer = Aemter bei Erhebung des Blasen zins von den Destillir = Blasen aufs genaueste zu achten, auch in dem Blasen = Buch, dem Inhalt der Instruction vom 31sten October v. S. §. 6. pag. 4. gemäß, jedem Destillateur ein besonderes Conto zu geben, und die wegen Vermessung der Destillir = Blasen aufgenommene Protocolle als Belag beizufügen. Die Herrn Land = und Steuer = Räthe aber haben auf die Befolgung dieser Verfügung zu halten, und darauf zu sehen, daß der vom Destillateur erhobene Blasen = Zins gehörigen Orts verrechnet wird.

Breslau, den 6ten Mai 1811.

Breslauer und Neisser Abgaben = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 23. Verordnung wegen Berichtigung sämtlicher Staats = Revenüen bis Ende Mai 1811. Breslau, den 11ten Mai 1811.

Der Rechnungs = Jahres = Schluß pro 1810^o/_I nähert heran und es ist daher durchaus nöthig, alle ins Jahr 1811^o/_I gehörenden Staats = Revenüen bis Ende Mai d. S. zu berichtigen.

Sämmtliche Herren Landräthe, Königl. Accise = Steuer = Forst = und Domainen = Aemter, Stifts = Administratoren, Magisträte und Juden = Aemter, und jeder, der irgend etwas zur Königl. Cassé abzuführen hat, werden hiermit alles Ernstes aufgefordert, die Zahlung der Gelder bis Ende Mai c. richtig zu leisten, und ohne Reste abzuschließen.

Die Rendanten werden hierbei erinnert, ihre Rechnungen dann sofort anzulegen, um solche an den bestimmten Terminen, ohne vorherige Erinnerung, einsenden zu können.

Wer sich übrigens in dem einen oder andern hierunter faumselig zeigt, wird in eine Ordnungsstrafe von 5 rthlr. verfallen.

Breslau, den 11ten Mai 1811.

Finanz = Deputation der Königl. Regierung.

Nro. 24. Betreffend die Vertheilung der Geschäfte der Land-Consumtions-Steuer nach den Ressort-Bezirken der königlichen Abgaben-Deputationen der Breslauschen Regierung in Schlesien. Breslau, den 9ten Mai 1811.

Da die der Finanz-Deputation der königlichen Breslauschen Regierung in Schlesien höhern Orts aufgetragene Einführung der Land-Consumtions-Steuer so weit gediehen ist, daß die Erhebung derselben überall in Gang gebracht worden und nunmehr also der vorgeschriebne Zeit-Punkt vorhanden ist, wo die Verwaltung dieses Administrations-Zweiges an die königliche Regierungs-Abgabe-Deputation hieselbst und zu Reisse übergehen kann; so wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1sten Juni c. an, die beiden Abgaben-Deputationen hieselbst und in Reisse in den ihnen zugetheilten Bezirken, die Verwaltung und Leitung der Consumtions-Steuer-Angelegenheiten unter Concurrnz der übrigen betreffenden Deputationen und des Pleni der Regierung in den nach den dießfälligen Vorschriften dazu geeigneten Fällen übernehmen werden.

Es haben daher die Herren Landrätthe, die Consumtions-Steuer-Behörden und die Einsassen in den Kreisen:

Beuthen,	Neustadt,
Frieg,	Rimptsch,
Cosel,	Dhlau,
Falkenberg,	Dppeln,
Grottkau,	Ples,
Loobschütz,	Rattibor,
Lublinitz,	Strehlen,
Münsterberg,	Groß-Strehlig,
Reisse,	Dost,

vom 1sten Juni c. in allen Angelegenheiten, welche die Consumtions-Steuer-Branche betreffen, sich an die königliche Abgaben-Deputation zu Reisse zu wenden und dort ihre Berichte, Rechnungen und resp. Vorstellungen einzureichen, in den übrigen Kreisen sind alle diese Branche angehende Gegenstände, an die hiesige königliche Abgabe-Deputation zu richten.

In Rücksicht dieser Vertheilung wird das Circulare vom 28ten März c. in Betreff der Consumtions-Steuer-Aemter des Reisser Abgaben-Deputation-Bezirks

zirks dahin vervollständigt, daß von besagten Aemtern ein Triplicat des subdi-
vidirten Land-Consumtions-Steuer-Extracts nach dem Schema sub Lit. H. der In-
struction für die Bezirks-Einnehmer vom 31sten October v. J. an die Königliche
Abgaben-Deputation zu Neisse, außer den noch ferner in duplo anhero einzureichen-
den Consumtions-Steuer-Extracten einzusenden ist.

Breslau, den 9ten Mai 1811.

Die Breslausche Regierung.

Nro. 25. Betreffend die Dienst-Reisen der Kreis-Physiker. Breslau, den 9. Mai 1811.

In Verfolg der früheren Verordnungen, wegen der nach erfolgter Auflösung
des zeitherigen Vorspann-Wesens, veränderten Art der Dienstreisen der Königlichen
Officianten, wird hierdurch bekannt gemacht:

daß die Kreis-Physici bei ihren Dienstreisen, in allen Fällen, wo die zur
Behandlung vorliegenden Geschäfte keinen Aufschub leiden, sich der Extra-
Post, anderer Mieths-Fuhren oder eigenen Gespanns bedienen dürfen.

Breslau, den 9ten Mai 1811.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Öffentlicher Anzeiger

als Beilage

des Amts-Blatts 5.

der Königlichen Breslauschen Regierung.

Nro. 2.

Breslau, den 15ten Mai 1811.

Advertisement.

In Verfolg des allgemeinen Advertissements vom 28ten v. M. wegen der zunächst zur Veräußerung bestimmten eingezogenen geistlichen Güther in Schlesien wird hierdurch bekannt gemacht, daß der öffentliche Licitations-Termin zur Veräußerung der beiden zum ehemaligen Stifte Leubus gehörigen Güther

Mönchmotschelnitz im Wohlauischen Kreise, $1\frac{1}{2}$ Meile von Wohlau, $1\frac{1}{2}$ Meile von Steinau und $1\frac{1}{4}$ Meile von der Oder, und

Loßwitz im Wohlauer Kreise, $\frac{1}{2}$ Meile von Wohlau, $4\frac{1}{2}$ Meile von Liegnitz, 5 Meilen von Breslau und $\frac{3}{4}$ Meilen von der Oder,

belegen,

auf den 29sten f. M. Vormittags um 9 Uhr in dem ehemaligen Stifts-Hause zu Leubus, vor dem Herrn Regierungs-Rath Wisenhufen anberaumt ist.

Bei Mönchmotschelnitz, welches ein sehr geräumiges Herrschaftliches Wohnhaus hat, befinden sich 3,279 Morgen 42 □R. Dominial-Ländereyen (incl. 658 Morgen 82 □R. tragbarem Acker, 337 Morgen 66 □R. Wiesen, 1745 Morgen 108 □R. Forst, 291 Morgen 155 □R. Teiche);

Bei Loßwitz hingegen zusammen 1059 Morgen 93 □R. (incl. 353 Morgen 144 □R. tragbarem Acker, 35 Morg. 21 □R. Wiesen, 612 Morg. 51 □R. Forst ic.

Das Nähere ist dieserhalb und wegen der sonst mit zu veräußernden Neben-Nutzungen, der Dienste, der Gefälle, des Inventarii, imgleichen wegen der Bedingungen, bey dem ernannten Commissario, so wie bei der Haupt-Administration zu Leubus zu erfahren, welche zugleich jedem Erwerbs-Lustigen die Besichtigung der Güther verstaten wird.

Kauf- und Erbpachtslustige werden aufgefordert, sich im gedachten Termin einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Breslau, den 21sten April 1811.

Königliche Preussische Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

von Massow. Wilckens. Merkel. Freih. v. Kottwitz. Sack.

U v e r t i s s e m e n t.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 28sten März c. wegen der zunächst zur Veräußerung kommenden geistlichen Güther in Schlesien, wird der Licitations-Termin zur Veräußerung der zum säcularisirten Prämonstratenser Nonnensifte Czarnowanz gehörigen Güther Chroszczina, nebst dazu gehörigen Dörfern Bawalno, Brzeske und Muchinik, sämmtlich im Dppler Kreise belegen, hierdurch auf den 7ten Juny d. J. Vormittags um 9 Uhr im Chroszciner Dominial-Wohnhause von dem Herrn Regierungs-Rath Claß anberaumt. Diese in einer Entfernung von $\frac{1}{2}$ bis $1\frac{1}{2}$ Meile vom linken Oberufer auf der deutschen Seite, 1 Meile von der Kreis-Stadt Dppeln, $1\frac{1}{2}$ Meile von Proskau, 2 Meilen von Falkenberg und $2\frac{1}{2}$ Meile von Schurgast, folglich zum Absatz der Landprodukte äußerst vortheilhaft belegenen Güther, enthalten ein Vorwerk mit 970 Morgen 115 □R. Ackerland, 117 Mrg. 1 □R. Wiesen, 445 Mrg. 106 □R. Hutung und Gräserei, 215 Mrg. 4 □R. Teiche, 6 Mrg. 3 □R. Gehöfte und Baustellen, 36 M. 98 □R. Unland, und einer Forstfläche von 1582 Mrg. 144 □R. Rheinl. incl. 139 M. schönen Eichwald, vollständige, größtentheils neu und durchgängig massiv erbaute Wirthschafts-Gebäude, das erforderliche complete Inventarium, nebst einer veredelten Schaafheerde. Es gehören dazu bedeutende Gefälle, Natural-Dienste, Jurisdiction, Patronat-Recht, Jagd-Gerechtigkeit &c.

Erwerb-lustige werden aufgefordert, sich im Licitations-Termine vor dem ernannten Commissario einzufinden, und ihr Geboth abzugeben, auch sich wegen Vorlegung der Kaufs- und Erbpacht-Bedingungen und der ihnen sonst nöthigen Nachrichten an denselben zu wenden.

Nicht minder steht es jedem Bewerber frei, die Wirthschaft des Guths Chroszczina unter Anleitung des dortigen, zur Vorzeigung derselben authorisirten Amtmann Klemty in Augenschein zu nehmen.

Breslau, den 6ten May 1811.

Königlich Preussische Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

von Massow. Wilckens. Merkel. Freih. v. Kottwitz. Sack.

A v e r t i s s e m e n t .

In Verfolg des Avertiffement's vom 28sten März d. J. wegen der zunächst zum Verkauf kommenden eingezogenen geistlichen Güther in Schlesien machen wir hiermit bekannt, daß der öffentliche Licitations-Termin zur Veräußerung des nahe bey Breslau gelegenen, mit dem Vergnügungs-Orte Alt-Scheitnig gränzenden Guthes Lehrbeutel, zum aufgehobenen Sand-Stift gehörig, auf den 5ten Juny d. J. Vormittags um 9 Uhr vor dem Königl. Kreis-Director Herrn Baron v. Lütowitz im hiesigen vor-maligen Sand-Stifts-Gebäude anberaumat worden ist.

Es gehören zu diesem Gute überhaupt 673 Mrg. 131 □R. Magdeburger Maas Dominial-Ländereyen, worunter 385 Mrg. 100 □R. Ackerland, und 129 Mrg. 38 □R. Wiesen, ein massives Bohnhaus, zum Theil massive Wirthschafts-Gebäude, Garten, das in gutem Stande sich befindende Inventarium, an Vieh- und Wirthschafts-Geräthen, und eine wohl eingerichtete Ziegeley. Erwerblustige werden daher aufgefordert, sich in gedachtem Termin einzufinden, und können 14 Tage vorher die Bedingungen und die ihnen sonst nöthigen Nachrichten bei dem ernannten Commissario einsehen, auch wegen Besichtigung der Wirthschaft sich bei demselben melden.

Breslau, den 8ten May 1811.

Königliche Preussische Haupt-Commission zur Aufhebung
der Stifter und Klöster in Schlesien.

von Massow. Wilckens. Merkel. Freih. v. Kottwitz. Sac.

A v e r t i s s e m e n t .

In Verfolg der allgemeinen Bekanntmachung vom 28sten März d. J. soll das Guth Dkwitz, sonst dem aufgehobenen Stift ad St. Claram zu Breslau gehörig, am 4ten Junii d. J. Morgens um 9 Uhr im Klostergebäude des gedachten Stifts vor dem Stifts-Canzler Herrn Homuth licitando verkauft oder vererbpachtet werden. Es liegt dieses Guth im Breslauschen Fürstenthum und Breslauschen Kreise an der Ober, eine halbe Meile von Breslau entfernt.

Der Absatz aller Erzeugnisse kann folglich jederzeit dorthin mit dem größten Vortheile geschehen. An Realitäten befinden sich bei dem Guthe 1) An Ackerland 937 Mrg. 101 □R. 2) an Wiesen und Gräserei 403 Mrg. 77 □R. 3) an Garten-

land 7 Mrg. 3 □R. 4) an Wald 1031 Mrg. 94 □R. 5) an Hutung 283 Mrg. 39 □R. 6) Wasser, Gräben, Wege und Unland, 89 Morgen 128 □R. 7) Haus- und Hofraum und erbliche Besizungen der Unterthanen, 97 Morgen 96 □R. Summa des gesammten Flächen-Inhalts 2835 Morgen 97 □R.

Der Boden ist durchaus gut, und mit wenigen Ausnahmen zum Anbau von Weizen und Gerste geschickt.

Von den Aekern werden dermalen beim Vorwerk nur 706 Mrg. 95 □R. cultivirt; an Wiesen und Gräserey 226 Mrg. 161 □R., das übrige an Acker und Wiesen, ist den Dorfs-Einsassen, deren 23 Dreschegärtner und 10 Freigärtner am Orte befindlich sind, in jährlicher Zeitpacht überlassen.

Von den Hutungen sind den Dorfs-Einsassen 96 Mrg. 29 $\frac{22}{83}$ □R. private zugetheilt. Die Waldung besteht durchaus in gut bestandenen lebendigem Holze, welches in Schlägen eingetheilt ist, und worin sich außerdem eine beträchtliche Anzahl Nuß-Eichen, Buchen, Rüstern befinden.

Sämmtliche Dominal-Gebäude sind im ganz vorzüglichen Bauzustande, und das mit zu übergebende Wirthschafts-Inventarium vollkommen gut und hinreichend.

Das Wohnhaus ist neu, und wird mit wenigen Kosten zu einem noch geräumigern Logis erweitert werden können. Die angenehme Lage des Guths, die Nähe der Hauptstadt, und das Vorbeifließen des Hauptflusses, gegen welchen es durch schöne und gut unterhaltene Dämme vollkommen geschützt ist, sind hinlänglich bekannt. Die Wallfahrten, welche nach dem heiligen Berge in religiöser Hinsicht unternommen werden, so wie die häufigen Zusprüche der Einwohner der Hauptstadt, geben einem künftigen Erwerber Anlaß, durch Anlegung eines Brau- und Schank-Etablissements und ähnlicher Anstalten, einen beträchtlichen Vortheil zu ziehen. Die näheren Anschläge sind nebst Chartre und Vermessungs-Register in den letzten Wochen vor der Licitation bei der Administration, in den Gebäuden des ehemaligen Claren-Stifts zur nähern Information zu inspiciren; so wie der Wirthschafts-Boigt in Dsowitz jedem Erwerbslustigen die erforderliche Anweisung und Auskunft am Orte selbst geben wird.

Breslau, den 10ten May 1811.

Königliche Preussische Haupt-Commission zur Aufhebung
der Stifter und Klöster in Schlesien.

Wilkens. Merkel. Freiherr von Kottwitz. Sack.

A v e r t i s s e m e n t.

Wegen eines aus Auspiz entsprungenen, zu Slosschan in Gallicien gebürtigen Juden, Kein Hirsch.

Es ist ein als verdächtig arretirter jüdischer Fuhrwesens-Knecht, Namens Kein Hirsch aus Slosschan in Gallicien gebürtig, zu Auspiz in den Kaiserlichen Oesterreichischen Staaten, vom Transport entsprungen. Derselbe ist ohngefähr 50 Jahr alt, mittler Statur, hat schwarze, mit grau vermischte Haare, schwarze Augen, etwas länglichtes, braun gefärbtes Gesicht, an dem seine Fieber-Krankheit, mit der er behaftet war, erkenntlich wurde; hat eine lange spizige Nase; spricht deutsch, pohlisch und etwas französisch. Bey seiner Entweichung trug er ein schwarz seidenes Halstuch, eine grüne-roth und weiß gestreifte, sehr schmutzige Weste, einen grau tuchenen, etwas zerrissenen Spenser, samt dergleichen Beinkleider, und zerrissenen Stiefeln.

Jedermann wird hierdurch aufgefordert, sobald er dieses Menschen habhaft wird, denselben sogleich zu arretiren und an die nächste Behörde zur weitem Auslieferung abzugeben.

Breslau, den 12ten May 1811.

Polizey-Deputation der Königlichen Regierung.

A v e r t i s s e m e n t.

Von Seiten der unterzeichneten Königlichen Haupt-Commission wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Befenner der mosaïschen Religion auch Königliche zu Domainen oder geistlichen Gütern gehörige Häuser in allen Städten, ohne Rücksicht auf frühere Gesetze und Observanzen, erwerben dürfen.

Breslau, den 3ten May 1811.

Königliche Preußische Haupt-Commission zur Aufhebung
der Stifter und Klöster in Schlesien.

v. Massow. Wilckens. Merckel. Freih. v. Kottwitz. Sack.

Uvertissement, betreffend den Verkauf von Brockau zum ehemaligen Sand-Stift gehdrig.

Im Verfolg des Uvertissements vom 28ten v. M. wegen der zunächst zum Verkauf kommenden eingezogenen geistlichen Güter in Schlesien, machen wir hiermit bekannt, daß der öffentliche Licitations-Termin zur Veräußerung des $\frac{3}{4}$ Meilen von Brockau belegenen, zum aufgehobenen hiesigen Sand-Stift gehdrigens Gutheß Brockau auf den 24sten May d. J. Vormittags um 9 Uhr vor dem Königl. Kreis-Direktor Herrn Baron v. Lüttwitz im hiesigen vormaligen Sand-Stifts-Gebäude anberaumt worden ist. Es gehdren zum Gutheß Brockau 922 Morgen 174 □R Magdeburger Maas Dominial-Ländereien, worunter 786 Morgen 26 □R Acker, und 104 Morgen 28 □R Wiesen, ein massives Wohnhaus, Wirthschaftsgebäude, Garten, worin ein Glashaus und Orangerie, das gehdrige Inventarium an Vieh, mit Inbegriff der Schäferei, und an Wirthschafts-Geräthen, Geld-Zinsen, Bauer-Feld-Zehntel, Dienste und dergleichen mehr. Die angenehme und vortheilhafte Lage dieses Gutheß wegen der Nähe von Breslau, ist hinlänglich bekannt. Kauflustige werden daher aufgefordert, sich in gedachtem Termin einzufinden und können 14 Tage vorher die Bedingungen, und die ihnen sonst nöthigen Nachrichten bei dem ernannten Commissario einsehen, auch wegen Besichtigung der Wirthschaft sich bei demselben melden.

Breslau, den 25sten April 1811.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

v. Massow. Wilckens. Merkel. Freiherr v. Kottwitz. Sack.

Uvertissement.

Im Verfolg des allgemeinen Uvertissements vom 28ten v. M. wegen der zunächst zur Veräußerung bestimmten geistlichen Güther, werden die Licitations-Termine zur Veräußerung der nachbenannten im Trebniger Kreise Breslauer Regierungs-Departements belegenen 13 Güther und resp. Vorwerke des säkularisirten Stifts Trebnitz mit ihren Realitäten, imgleichen verschiedener anderer Pertinenzien dieses aufgehobenen Stifts, folgendergestalt anberaumt:

I. Für die hart an der Kreis-Stadt Trebnitz belegenen 6 Vorwerke Bentkau, Raschen, Speicher, Kellerhoff, Wischawe und Neuhoff ist der öffentliche Licitations-Termin auf den 10ten Juny d. J. bestimmt.

An Dominial-Ländereien befinden sich bei diesen Güthern

1tenß, bei Bentkau:

a) an Ackerland		722 Morgen 96 □R.
b) = örtliches Wiefewachs	57 M. 121 □R.	
c) = eigenthümlich zugeschlagenen Wiesen von klein Comerowe, die Stöcke Wiese genannt	51 — 36 —	
		108 — 157 —
d) an Gartenland		7 — 75 —
e) = Holzungen		175 — 141 —
f) = Kieferwald		88 — 175 —
g) = Teichen		9 — 131 —
h) = Rasenflecke zc.		20 — 158 —
i) = Haus- und Hofraum		3 — 45 —
k) = Unland		41 — 112 —
		<hr/>
		in Summa 1179 Morg. 10 □R.

2tenß, bei Raschen:

a) an Ackerland		663 Morgen 157 □R.
b) = örtlichen Wiesen	21 M. 31 □R.	
c) = eigenthümlich zugeschlagenen Wiesen, als:		
1tenß die Scharfrichter Wiese	32 — 175 —	
2 — = Raschner Wiese und	21 — 162 —	
3 — = Comerower Wiese	33 — 23 —	
		109 — 31 —
d) an Gartenland		17 — 23 —
e) = lebendiger Holzung		79 — 2 —
f) = Kieferbusch		138 — 179 —
g) = Rasenflecke		8 — 59 —
h) = Haus- und Hofraum		3 — 92 —
i) = Unland		36 — 52 —
		<hr/>
		in Summa 1056 Morg. 55 □R.

3tenß, bei Speicher:

a) an Ackerland			557 Morgen	68 □R.
b) = örtlichen Wiesen	37 M.	111 □R.		
c) = eigenthümlich zugeschlagenen Wiesen, als				
1tenß die sogenannte Gnadenwiese zu Klein Comerowe	25	— 86		
2tenß die sogenannte Herrn = Wiese daselbst	32	— 43		
			95	— 60
d) an Gartenland			12	— 123
e) = Eichen = und Buchen = Holzung			144	— 50
f) = Birken = Holzung			60	— 167
g) = Erlen = Holzung			27	— 79
h) = Leerbäumen			9	— 69
i) = Blänken			13	— 175
k) = Teichen			29	— 58
l) = Rasenstellen			42	— 103
m) = Haus = und Hofraum			4	— 94
n) = Unland			44	— 59
			<hr/>	
			in Summa	1042 Morg. 24 □R.

4tenß, bei Kellerhoff.

a) an Ackerland			592 Morgen	5 □R.
b) = örtlichen Wiesen	81 M.	21 □R.		
c) = eigenthümlich zugeschlagenen Wiesen, und zwar die sogenannte Kron- glonitz = Wiese bei Comerowe, davon vom Wege bis an den Graben zu Pflaumendorff gehört				
			35	— 167
			117	— 8
d) = Gartenland			39	— 121
e) = Leer = Bäumen			3	— 151
f) = Gräseerei			8	— 87
g) = Haus = und Hofraum			3	— 105
h) = Unland			23	— 129
			<hr/>	
			in Summa	788 Morg. 66 □R.

5tenß, bei Wischawe:

a) an Ackerland		549 Morgen	141	□R.
b) = örtlichen Wiesen	57 M.	128	□R.	
c) = eigenthümlich zugeschlagenen Wiesen, als die sogenannte Puniz-Wiese bei Klein-Comerowe	5 — 66 —			
		63	—	14 —
d) = Gartenland		7	—	1 —
e) = Gräberei zc.		13	—	126 —
f) = Haus- und Hofraum		3	—	2 —
g) = Unland		5	—	50 —
		<hr/>		
		in Summa 641 Morg. 154 □R.		

6tenß, bei Neuhoff:

a) an Ackerland		1138 Morgen	142	□R.
b) = örtlichen Wiesen	84 M.	158	□R.	
c) = eigenthümlich zugeschlagenen Wiesen, als				
1tenß die Saffer-Wiese bei Varnitz	32 — 166 —			
2 — die Zanker-Wiese daselbst	19 — 176 —			
3 — die Döfzen-Wiese bei Klein-Comerowe	6 — 145 —			
		144	—	105 —
d) an Gartenland		25	—	175 —
e) = Teichen		3	—	20 —
f) = Rasenflecke zc.		48	—	152 —
g) = Haus- und Hofraum		6	—	89 —
h) = Unland		46	—	92 —
		<hr/>		
		in Summa 1414 Morg. 55 □R.		

Neuhoff hat auch ein großes Bier- und Brandwein-Urbar und eine ansehnliche Ziegeley.

Auf diese Neben-Vertinenzien einzeln, so wie auf das Vorwerk Neuhoff mit demselben, imgleichen auf das Vorwerk Neuhoff allein, werden Gebote angenommen werden.

Vorbenannte 6 Vorwerke, welche vorzüglich ergiebigen Boden haben, bilden ein zusammenhängendes Ganze, und gewähren in ihrer Verbindung noch mehr Vortheile als in ihrer Vereinzelung. Die Ländereien davon umgeben das dicht an der Kreis-Stadt Trebnitz gelegene ehemalige Stifts-Gebäude. Sollte ein Liebhaber das aus 6 Vorwerken bestehende Ganze zu erwerben wünschen; so kann demselben zur mehreren Vervollständigung noch zugesellet werden:

- 1) das ehemalige Stifts-Gebäude mit den inliegenden 2 kleinen Gärten, das Hüner- und Stein-Gärtchen genannt;
- 2) der anstoßende Convent-Garten von 5 M. 149 □R.
- 3) der Abtey-Garten an der westlichen Seite des Klosters von 1 M. 44 □R. nebst dem Fruchthause,
- 4) der Bier- oder vielmehr Kuchel-Garten von 7 M. 152 □R. nebst dem massiven Gebäude zur Wohnung des Gärtners und Mast-Stallungen,
- 5) der Pausewan-Garten von 2 M. 98 □R., nebst der dortigen massiven Stallung und einem Flachsboden.
- 6) zwei kleine bewohnbare Gebäude von der Kloster-Hof-Mauer eingeschlossen.
- 7) Das Amtmanns-Haus von Bindwerk, mit Ziegeln durchsetzt, nebst einem massiven Stall und einem kleinen Garten von 62 □R.
- 8) das Bier- und Brandwein-Urbar nebst Brauer-Wohnung und einer Malz-Mühle. Ein großes schönes massives Gebäude, worin auch die Bäckerei angebracht ist, und mehrere bewohnbare Stuben sind.
- 9) Die Kloster-Mühle, massiv, mit einem ober schlechtigen Gange,
- 10) die Graupen-Mühle nebst einer Del-Boche beim Buchwalde.
- 11) Das sogenannte Dörr-Haus beim Buchwalde, massiv, woselbst ein Coffee-Haus vortheilhaft angelegt werden könnte.
- 12) Der sogenannte Kloster-Kretscham und die Kloster-Schmiede.

Diese Grundstücke liegen sämmtlich in geringer Entfernung von einander, und damit Liebhaber zu den einzelnen Objecten auch separat darauf bieten können, so werden:

II. Sämmtliche sub 1 bis 12 vorstehend gedachte Grundstücke, Behufs ihrer Veräußerung, am 11ten Juny d. J. einzeln zur Licitation gestellt werden.

III. Für die übrigen 7 Vorwerke, namentlich: Lucine, Zantkau, Briesche, Caynowe, Lahse, Burday und Deutschhammer, ist der öffentliche Licitations-Termin auf den 12ten Juny d. J. bestimmt worden.

Diese jetzt verpachteten Vorwerke, deren Pacht Johann d. J. abläuft, liegen in abtufenender Weite nicht über 3 Meilen von Trebnitz, und haben nach den frühern Vermessungen nachstehende Ländereien.

1sten, bey Lucine.

a) an Ackerland	.	.	.	979 Morg.	82 □R.
b) = örtliches Wiefewachß	.	.	.	101 —	157 —
c) = Gartenland	.	.	.	2 —	35 —
d) = Teichen	.	.	.	3 —	75 —
e) = geraume Hutungen	.	.	.	60 □R.	
= Holz bewachsenen Hutungen	52 M.			102 □R.	
				<hr/>	
				52 —	162 —
f) = Haus- und Hofraum	.	.	.	3 —	123 —
g) = Unland	.	.	.	13 —	4 —

in Summa 1156 Morg. 98 □R.

Nicht minder befindet sich hier ein Bier- und Brandtwein-Usbar.

2ten, bei Zantkau.

a) an Ackerland	.	.	.	417 Morg.	5 □R.
b) = Wiefewachß	.	.	.	74 —	156 —
c) = Gartenland	.	.	.	4 —	153 —
d) = Kiefer- und lebendig Holz	.	.	.	145 —	153 —
e) = Teich-Gräberei	.	.	.	2 —	82 —
f) = Haus- und Hofraum	.	.	.	2 —	97 —
g) = Unland	.	.	.	34 —	172 —

in Summa 682 Morg. 98 □R.

3ten, bei Briesche.

a) an Ackerland	.	.	.	1054 Morg.	153 □R.
b) = Wiefewachß	.	.	.	298 —	72 —
c) = Teichen, so von Groß-Biadausche zugeschlagen	.	.	.	156 —	126 —
d) = Haus- und Hofraum	.	.	.	16 —	96 —
e) = Unland	.	.	.	33 —	95 —

in Summa 1560 Morg. 2 □R.

4tens, bei Caynowe.

a) an Ackerland	.	.	727 Morg.	39 □R.
b) = örtlichen Wiefewachs	.	.	151 —	76 —
c) = Teichen	.	.	133 —	99 —
d) = Holzungen	.	.	26 —	154 —
e) = Haus- und Hofraum incl. Schaaffstall	.	.	4 —	67 —
f) = Gartenland	.	.	— —	176 —
g) = Aleen, Wege, Triften und Unland	.	.	43 —	17 —

in Summa 1087 Morg. 88 □R.

5tens, bei Gros- und Klein-Lahse.

a) an Ackerland	.	.	468 Morg.	151 □R.
b) = Vorwerks-Wiefeland	.	.	88 —	64 —
c) = Gartenland	.	.	8 —	15 —
d) = Teichen	.	.	2 —	79 —
e) = zu lebendigem Holz-Anbau	.	.	134 —	102 —
f) an Haus- und Hofraum	.	.	3 —	40 —
g) = Unland, Wege u. f. w.	.	.	116 —	133 —

in Summa 822 Morg. 44 □R.

6tens, bei Burday.

a) an Ackerland	.	.	147 Morg.	85 □R.
b) = Wiefewachs beym Vorwerk	.	.	70 —	143 —
c) = Holzungen	.	.	8 —	41 —
d) = Gartenland	.	.	1 —	90 —
e) = Haus- und Hofraum	.	.	— —	144 —
) Hutungen und Rasenflecke	.	.	5 —	101 —
g) Unland	.	.	1 —	150 —

in Summa 236 Morg. 34 □R.

7tens, bei Deutsch-Hammer.

a) an Ackerland	.	.	660 Morg.	135 □R.
b) = Wiefewachs	.	.	99 —	102 —
c) = Holzungen und Hutungen	.	.	50 —	13 —
d) = Kiefer und melirter Wald	722 M.	60 □R.		
Erlenbruch	.	.	6 —	96 —
Feldbusch	.	.	5 —	175 —
e) Haus- und Hofraum	.	.	734 —	151 —
f) Rasenflecke u. f. w.	.	.	7 —	144 —
			48 —	126 —

in Summa 1601 Morg. 131 □R.

Ein jedes der benannten 13 Güther hat sein eigenes angebautes Vorwerk, und es können die Wohnungen der Pächter auf den jetzt verpachteten Güthern, zum Theil zu geräumigen herrschaftlichen Wohnungen eingerichtet werden.

Die benöthigten Hand- Dienste leisten die Hofe- und Frey- Gärtner eines jeden Orts für die eingeführte Mandel, Hebe und festsiehende Belohnung.

Die Stadt Trebnitz ist aber nur 3 Meilen von Breslau, 4 Meilen von Dels, 2 Meilen vom Oder- Strome belegen, und wegen der vorzüglichen Naturreize seiner Umgebungen, wozu namentlich die 6 zuerst gedachten Güther gehören, schon allgemein bekannt.

Die Verhältnisse dieser 6 Güther sind daher in allen Beziehungen sehr günstig.

Uebrigens werden die bestimmten Licitations-Termine im ehemaligen Stifts- Hause zu Trebnitz vor dem Herrn Regierungs-Rath von Loen abgehalten werden, und des Morgens um 8 Uhr ihren Anfang nehmen.

Kauf- und Erbpachtslustige werden aufgefordert, sich resp. am 10, 11, und 12ten Juny zur Abgabe ihrer Gebote einzufinden.

Die Vermessungs- Register und Charten werden nebst den Bedingungen und sonst nöthigen Nachrichten, 14 Tage vor dem Termin, beim gedachten Commissario, imgleichen beim Administrator Niemann zu Trebnitz zu inspiciren seyn. Auch ist es den Erwerbslustigen unversagt, die ausgetobenen Vorwerke schon früher unter Anweisung des Administrator Niemann, in Augenschein zu nehmen, und besagtem Commissario vor dem Licitations- Termin ihre etwanigen Wünsche, die vielleicht berücksichtigt werden könnten, zu äußern.

Breslau, den 29sten April 1811.

Königliche Preussische Haupt- Commission zu Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

v. Massow. Wilkens. Merckel. Freyh. v. Kottwitz. Sac.

U v e r t i s s e m e n t.

In Verfolg der vorläufigen Bekanntmachung wird hiermit der Termin zum meistbiethenden Verkauf der zum aufgehobenen Kloster Liebenthal gehdrigen Güther: Dippelsdorf Ober-Rohß auf den 4ten Juny d. J. früh um 9 Uhr auf dem herrschaft-

schastlichen Hause zu Dippelsdorf, und der Verkauf der Güther: Liebenthal, Ullersdorf und Schmottseifen auf den 6ten Juny d. J. früh um 9 Uhr im Wohnhause auf dem Vorwerk Liebenthal vor dem Commissario, Herrn Regierungs-Assestor Neuhaus, angesetzt.

Das Guth Dippelsdorf, $\frac{1}{2}$ Meile von Lahn und $1\frac{1}{2}$ Meile von Löwenberg, 4 Meilen von Goldberg, hat ein Vorwerk von 535 Morgen 75 □R. Flächen-Inhalt mit Einschluß von 75 Morgen 170 □R. Wiesen, welche sämmtlich, bis auf sehr unbedeutende, am Bober liegen, und bis dreimal jährlich geschnitten werden können, mit einem großen, in sehr guten Stande befindlichen herrschaftlichen Wohnhause und hinreichenden und gutgebauten Wirthschafts-Gebäuden, vorzüglich schöner Obstbaumzucht, und Fischerei in Teichen und im Bober, ferner ein Forst-Revier von 292 Morgen 59 □R.

Dem Käufer werden Civil- und Polizei-Jurisdiction und eben so die Gefälle der Unterthanen, in so weit dieselben nicht abgeldet werden — die Jagd-Gerechtigkeit auf den verkauften Grundstücken überlassen.

Das Guth Ober-Moyß liegt $\frac{1}{2}$ Meile von Löwenberg, hat ein Vorwerk von 400 Morgen 96 □R., mit Einschluß der 48 Morgen großen Wiesen und der 12 Morgen 80 □R. großen Karpfenteichen, ferner noch 57 Morgen 44 □R. entfernt liegende Aecker, welche bis jetzt einzeln vermietet gewesen sind; einen Kalkstein, und einen Baustein-Bruch; ein Forst-Revier von 255 Morgen 120 □R.

Dem Käufer werden die Polizei- und Civil-Jurisdiction, die Gefälle der Unterthanen, in so fern sie noch nicht abgeldet sind, und die Jagd-Gerechtigkeit, auf den erkauften Grundstücken überlassen.

In demselben Termin, also am 4ten Juny c., soll auch die Jagd-Gerechtigkeit auf den Unterthanen-Feldmarken Dippelsdorf, Ober-Moyß, Eußenbach, Merzdorf und Gödrisseifen, auf 6 hintereinander folgende Jahre meistbietend verpachtet werden.

Das Guth Liebenthal bei der Stadt gleichen Namens, $\frac{1}{2}$ Meile von Greifenberg, $2\frac{1}{2}$ Meile von Löwenberg, 3 Meilen von Hirschberg, unweit der Böhmischen und Sächsischen Gränze belegen, hat überhaupt 810 Morgen 45 □R. Flächen-Inhalt, mit Einschluß von 122 Morgen 60 □R. Wiesen und 68 Morgen 173 □R. Teiche.

Die vollständig eingerichtete Brauerei ist in gutem Gange, auch ist bei den hinreichenden Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden hinlänglich Raum und Gelegenheit zur Einrichtung einer Brennerei, welche nach der Localität mit Vortheil hier betrieben werden könnte.

Ferner gehört hierher ein Forst-Revier von 1125 Morgen 19 □R., dessen großer Vorrath an jetzt schlagbaren Brenn- und Bauholz zu guten Preisen abgesetzt werden kann.

Dienste und Gefälle aus der Stadt Liebenthal, eben so die Dienste und Gefälle aus den zunächst belegenen Dörfern, in so weit dieselben nicht vielleicht noch abgelöst werden, — die Jagd-Gerechtigkeit auf den erkauften Grundstücken, werden dem Käufer überlassen. Es werden die Gebote nicht nur auf das Guth ohne Kloster-Gebäude, nebst dazu gelegten Gebäuden, Garten und Pertinenzien — sondern auch auf das Guth nebst den Kloster-Gebäuden und dazu reservirten Objecten aufgenommen werden.

Die Localität biethet übrigens einen besonders vortheilhaften Absatz dar, da alle Produkte des Ackerbaus und der Viehzucht auf dem Hofe verkauft werden können, und die Wolle nur $2\frac{1}{2}$ Meile weit nach Löwenberg verfahren werden darf.

Das Guth Ullersdorf, $\frac{1}{4}$ Meile von Liebenthal, 2 Meilen von Löwenberg und $2\frac{1}{2}$ Meile von Hirschberg, hat ein Vorwerk von 207 Morgen 51 □R. Flächen-Inhalt, mit Einschluß von 32 Morgen 22 □R. Wiesen und Gräserei, hinreichende und im besten Stande befindliche Wohn- und Wirthschafts-Gebäude, eine starkbetriebene mit vorzüglich guten und nachhaltigen Materiale versehene Ziegelei, und ein Forst-Revier von 324 Morgen 161 □R. mit einem verhältnißmäßig starken Bestand an jetzt gleich haubaren Bau- und Brennholz, für welches sehr günstige Gelegenheit zum Absatz ist.

Das Guth Schmottseifen liegt $\frac{3}{4}$ Meilen von Löwenberg, hat ein Vorwerk von 269 Morgen 77 □R., mit Einschluß von 49 Morgen 116 □R. Wiesen, ferner ein Forst-Revier von 225 Morgen 104 □R., eine Brau- und Brandweimbrennerei, die im starken Verkehr steht, und erst in den Jahren 1805 neu und massiv erbaute Wohn- und Wirthschafts-Gebäude.

Dem Käufer wird die höhere und niedere Jagd auf den erkauften Grundstücken überlassen, und wenn er es wünscht, auch die Gefälle an Geld- und Getreide-Pächten der im Dorfe befindlichen Insassen, insoweit dieselben nicht abgelöst werden, so wie die Polizei und Civil-Jurisdiktion über dieselben, mit den Jurisdiktions-Gefällen, und das Patronat-Recht überlassen. Letzteres ist hier nicht, wie an andern Orten mit oneribus fabricae in Ansehung der Pfarr- und Schulgebäude belastet.

In demselben Termin also am 6ten Juny c. sollen auch meistbiethend verkauft werden:

Ein Dorfschick von 23 Morgen 119 □R., $\frac{1}{4}$ Meile von Liebenthal, in welchen bekanntlich sehr guter Dorf steht.

Die innerhalb der Feldmark Krumdölse unweit Liebenthal belegenen 8 Teiche von überhaupt 28 Morgen 7 □R., welche sämmtlich mit Karpfen besetzt sind.

Ein unweit Krumdölse belegenes Forst-Revier von 146 Morgen 108 □R. in zwei Parceelen; ein unweit des Dorfes Birngrüg belegenes Forst-Revier von 68 Morgen 107 □R.

Ferner soll zeitpachtweise ausgetobten werden: die Jagd-Gerechtigkeif auf den Feldern der Stadt Liebenthal und der Dörfer Ullersdorf, Krumdölse, Dittendorf, Hennersdorf, Geppersdorf, Schmottseifen, Rdhrsborf, Langwasser, Stöckigt und Birngrüg. Jeder wird zum Geboth gelassen, der sich wegen seiner Zahlungsfähigkeit ausweist.

Ein Theil der Kaufgelber für die Güter wird durch Ueberrnahme einer verhältnismäßigen Summe hypothecarischer Schulden berichtigt, in Ansehung des Ueberrestes finden die bekannten für den Verkauf der Domainen festgesetzten Zahlungs-Mobalitäten statt.

Charten und Vermessungs-Register und sonst nöthigen Nachrichten auch die Bedingungen, können auf dem Amte Liebenthal bei dem gedachten Special-Commissario selbst, oder dem Haupt-Administrator Herrn von Raumer eingesehen werden, auch wird von letzterm die Besichtigung der Wirthschaften jedem Erwerbs-Lustigen auf dessen Begehren gewährt, und auf schriftliche portofreie Anfragen über die Verhältnisse eines oder des andern Guths Auskunft gegeben werden. Nicht minder ist es jedem unbenommen, seine etwanige Wünsche, die vielleicht bei der Licitation berücksichtigt werden könnten, vor dem Termin dem besagten Commissarius zu äußern.

Breslau, den 30sten April 1811.

**Königl. Preuß. Haupt-Commission zu Aufhebung der Stifter
und Klöster in Schlesien.**

v. Nassow. Wilkens. Merkel. Freiherr v. Kottwitz. Sac.
